



§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des VfB Bretten e.V. in der Fassung vom 24.04.2015.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang im Clubhaus des VfB Bretten e. V. sowie auf der Website des Vereins bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, bekommen diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder des VfB Bretten e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist der unter § 4 Abs. 6 in dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.

2. Es wird unterschieden zwischen:
 - a) Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - b) Passive Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - c) Kinder (0-12 Jahre)
 - d) Jugendliche (13-17 Jahre)
 - e) Familien
3. Kinder und Jugendliche, im Laufe eines Geschäftsjahres das 13. bzw. 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauffolgenden Jahr den nächsthöheren Beitrag zu zahlen.
4. Familie im Sinne der Beitragsordnung sind:
 - a) Eheleute mit und ohne minderjährigen Kindern
 - b) eingetragene Lebenspartnerschaften mit und ohne minderjährigen Kindern
 - c) Elternteil und dessen minderjährige Kinder
5. Ein ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende oder Rentner wird nicht gewährt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
7. Die Höhe der einzelnen Beiträge ist unter §5 Beiträge in dieser Beitragsordnung geregelt.
8. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Mitgliederverwalter mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab dem 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Beitrag / Monat
Kinder bis 12 Jahre	7 EURO
Jugendliche ab 13 Jahren	8 EURO
Familien	13 EURO
Aktive Mitglieder ab 18 Jahren	9 EURO
Passive Mitglieder ab 18 Jahren	6 EURO

§ 6 Beitragszahlung

1. Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich im Voraus mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß §6 Abs. 1 zu leisten.
3. Mitglieder sind verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf eine andere Zahlweise als das Einzugsverfahren gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

§ 7 Ein- und Austritt

1. Neu eingetretene Mitglieder haben eine Verwaltungsgebühr für die Aufnahme in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Diese wird mit der ersten SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Wird beim Austritt aus dem Verein die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um weitere sechs Monate.
3. Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 8 Sonderregelungen für die Abteilung Baseball

1. Die Abteilung Baseball ist berechtigt eine eigene Beitragsordnung zu erstellen. Diese Beitragsordnung kann alle oben genannten Paragraphen abweichend regeln. Die abteilungseigene Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.
2. Die Abteilung Baseball ist darüber hinaus verpflichtet je Abteilungsmitglied 60% der unter §5 dieser Ordnung genannten Beiträge pro Jahr an den Hauptverein zu überweisen. Die Zahlung der Beiträge ist zum 1.3. des Jahres vollständig zu leisten.

Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand am 24.04.2015 beschlossen und gilt ab dem 01.01.2016.

Der Vorstand

Bretten, 18.01.2018